

RS Verg 2009/9/15 N/0081-BVA/10/2009-60

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.09.2009

Norm

BVergG 2006 §71

1. BVergG 2006 § 71 gültig von 01.03.2016 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 71 gültig von 05.03.2010 bis 29.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010
3. BVergG 2006 § 71 gültig von 01.02.2006 bis 04.03.2010

Rechtssatz

Da es sich sowohl bei der Antragstellerin als auch bei der in Aussicht genommenen Zuschlagsempfängerin um Unternehmen mit Sitz in Italien handelt, müssen sie gemäß § 71 BVergG das Vorliegen einer aufrechten Befugnis nach italienischen Regelungen nachweisen. Art und Umfang der Befugnis richten sich nach der ausgeschriebenen Leistung. Da es sich sowohl bei der Antragstellerin als auch bei der in Aussicht genommenen Zuschlagsempfängerin um Unternehmen mit Sitz in Italien handelt, müssen sie gemäß Paragraph 71, BVergG das Vorliegen einer aufrechten Befugnis nach italienischen Regelungen nachweisen. Art und Umfang der Befugnis richten sich nach der ausgeschriebenen Leistung.

Entscheidungstexte

- N/0081-BVA/10/2009-60
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 15.09.2009 N/0081-BVA/10/2009-60

Schlagworte

Befugnis ausländischer Bieter;

Zuletzt aktualisiert am

16.10.2009

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>